

# RS Vwgh 1998/4/15 98/14/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/24 95/15/0175 1

## Stammrechtssatz

Aufwendungen für Fachliteratur sind dann abzugsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen (Hinweis E 15.6.1988, 87/13/0052). Wesentlich ist, daß die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich in Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, sohin ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen (Hinweis E 22.3.1991, 87/13/0074).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998140004.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)